

**Satzung  
der Stadt Wuppertal über die Anlage und Unterhaltung  
von Spielplätzen für Kleinkinder auf privaten Grundstücken**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), - SGV. NW. 2032 - und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 26. März 1973 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Spielfläche, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder gemäß § 70 Abs. 1 der Landesbauordnung als private Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, wenn bei bestehenden Gebäuden Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung).

**§ 2  
Größe der Spielplätze**

(1) Die Mindestgröße der nutzbaren Spielplätze beträgt bei Einzelanlagen 25 qm, bei Gemeinschaftsanlagen 50 qm.

(2) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm. Einraumwohnungen und Altenwohnungen werden nicht mitgerechnet.

**§ 3  
Lage der Spielplätze**

(1) Spielplätze, die als Einzelanlagen auf den Baugrundstücken geschaffen werden, sollen in unmittelbarer Nähe der Wohnungen liegen. Als Gemeinschaftsanlagen hergestellte Spielplätze sollen nicht weiter als 100 m von den Wohnungen entfernt sein. Spielplätze, die für mehr als zehn Wohnungen bestimmt sind, sollen von Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen so angelegt werden, dass sie ausreichend besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen her einsehbar sind.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährlich spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

**§ 4  
Herrichtung und Beschaffenheit**

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Auf jedem Spielplatz ist eine ausreichende Sandspielfläche anzulegen.

(2) Spielplätze sollen mit ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.

(3) Auf Spielplätzen von mehr als 50 qm nutzbarer Spielfläche sind geeignete Spielgeräte aufzustellen. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können. Auf kleineren Spielplätzen sollen solche Geräte aufgestellt werden.

(4) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm ist der Spielplatz durch Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Größere Spielplätze sollen in geeigneter Weise unterteilt werden. Anpflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und die Kinder nicht gefährden.

(5) Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde ist die Beschaffenheit der Spielplätze in einem Freiflächenplan darzustellen, der dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 1 Abs. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Bauvorlage beizufügen ist.

## **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Satzung richten sich nach § 86 der Landesbauordnung.

## **§ 6 Unterhaltung**

(1) Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Spielplätze obliegen den Bauherren und den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Plätze bestimmt sind. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

(2) Spielplätze, ihre Zugänge, Einrichtungen und Spielgeräte sind dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Unbrauchbar gewordene Spielgeräte sind zu ersetzen. Der Sand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln.

(3) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde beseitigt, verändert oder verlegt werden.

## **§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Größe herstellt,

2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt oder herrichtet,
3. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde beseitigt, verändert oder verlegt (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung),

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Landesbauordnung.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Spielplatzunterhaltungssatzung vom 10.07.1973, "Der Stadtbote" Nr. 139 vom 30.07.1973.